

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT AVI 2007/95 vom 11. Dezember 2007**

Sg Versicherungsgericht, 2007-12-11, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_AVI\\_2007\\_95](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_AVI_2007_95)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT AVI 2007/95 du 11 décembre 2007

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT AVI 2007/95 del 11 dicembre 2007

## **Regeste**

Art. 14 Abs. 2 AVIG. Bei der Reduktion des nachehelichen Unterhaltes handelt es sich um einen ähnlichen Grund im Sinn von Art. 14 Abs. 2 AVIG. Die vorübergehende Ausrichtung von Ersatzleistungen, ohne Anerkennung einer Rechtspflicht, durch eine Versicherung unterbricht den Kausalzusammenhang nicht (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 11. Dezember 2007, AVI 2007/95).

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Zu den Voraussetzungen des Anspruchs auf Arbeitslosenentschädigung gehört gemäss Art. 8 Abs. 1 lit. e AVIG unter anderem, dass die versicherte Person die Beitragszeit erfüllt hat oder von der Erfüllung der Beitragszeit befreit ist. Von der Erfüllung der Beitragszeit befreit sind unter anderem Personen, die wegen Trennung oder Scheidung der Ehe oder aus ähnlichen Gründen gezwungen sind, eine unselbstständige Erwerbstätigkeit aufzunehmen oder zu erweitern. Diese Regel gilt nur dann, wenn das betreffende Ereignis nicht mehr als ein Jahr zurückliegt und die betroffene Person bei Eintritt dieses Ereignisses ihren Wohnsitz in der Schweiz hatte (Art. 14 Abs. 2 AVIG). Ob es sich bei einer lange im Voraus vereinbarten Reduktion von Alimentenzahlungen um einen ähnlichen Grund im Sinn von Art. 14 Abs. 2 AVIG handelt, kann im vorliegenden Fall offen gelassen werden. Denn auch wenn es sich um einen solchen handelt, muss er kausal für die Aufnahme der Erwerbstätigkeit sein.

### **E. 2**

2.1 Gemäss geltender Rechtsprechung ist eine Befreiung von der Erfüllung der Beitragszeit nach Art. 14 Abs. 2 AVIG nur möglich, wenn zwischen dem geltend gemachten Grund und der Notwendigkeit der Aufnahme oder Erweiterung einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit ein Kausalzusammenhang gegeben ist. Dabei ist kein strikter Kausalitätsnachweis im naturwissenschaftlichen Sinn zu verlangen. Vernünftigerweise ist der erforderliche Kausalzusammenhang in diesem Fall bereits zu bejahen, wenn es glaubwürdig und nachvollziehbar erscheint, dass der Entschluss der versicherten Person, eine unselbstständige Erwerbstätigkeit aufzunehmen, in dem als Befreiungsgrund in Frage kommenden Ereignis mit begründet liegt (BGE 131 V 283 E. 2.4 mit Hinweisen). Kein solcher Zusammenhang liegt vor, wenn die versicherte Person bereits vor Eintritt des Grundes eine Erwerbstätigkeit aufnehmen wollte (BGE 125 V 124 E. 2a mit Hinweisen, 121 V 344 E. 5c/cc; ARV 1987 Nr. 5 S. 70 E. 2d). 2.2 Nach Ansicht der Beschwerdeführerin ist der Kausalzusammenhang klar gegeben. Schon mit den vorherigen Alimenter sei sie kaum durchgekommen und eine monatliche Einbusse von Fr. 1'000.-- sei

nicht verkraftbar. Daher sei sie klar gezwungen mehr zu arbeiten, doch sie finde keine Stelle. In der Tat fing sie bereits im März 2004 an, stundenweise bei A.\_\_\_\_ zu arbeiten, um das knappe Haushaltsbudget aufzubessern. Die Beschwerdeführerin macht in ihrer Beschwerde auch geltend, dass sie "bereits seit Jahren" nach einer Anstellung suche. Sie legt damit selber dar, dass sie schon lange vor der Alimentenreduktion eine Arbeit mit einem grösseren Arbeitspensum sucht. Der Entschluss der Beschwerdeführerin eine Arbeit aufzunehmen oder zu erweitern kann daher nicht in der ab September 2006 erfolgten Alimentenreduktion gesehen werden. Damit ist der Kausalzusammenhang zu verneinen.

2.3 Aufgrund obiger Ausführungen ist die Beschwerde abzuweisen. Gerichtskosten sind keine zu erheben. Aufgrund des Ausgangs des Verfahrens ist der Beschwerdeführerin keine Parteienschädigung zuzusprechen. Demgemäss hat das Versicherungsgericht entschieden:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.
3. Für dieses Verfahren wird keine Parteienschädigung zugesprochen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.